Amtlich anerkannte Überwachungsorganisation des DEKRA e.V. Dresden akkreditiert gem. DIN EN ISO/IEC 17020:2012 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (D-IS-11219-01-00)

Betreuende Niederlassung:

Köhlerstr. 18, 01239 Dresden

STÄDTISCHES FRIEDHOFS-U.

BESTATTUNGSWESEN DRESDEN

Löbtauer Straße 70

01159 Dresden

Tel.: 0351/2855-0 Fax: 0351/2855-200

(1) FIN WF0GXXGBBGBC56980

(2) Kennz. D DD QQ7070 (3) Prüfort Dresden, 24.10.2023

(4)km-St. 67006 (5)Fz-Kl. Ml Fz.z.Pers.bef.b. 8 Spl.

Aufbau AC Kombilimousine

Herst. 8566 FORD (D) Typ ALZ BA7

00000 Var. zGM 2335 kg EZ 13.10.2011

10/2021 Dat.letzt.HU 0000318482 Prüfort-Nr. 0040007149 Regulierer-Nr.

Ergebnis: ohne festgestellte Mängel

DD QQ7070 nächste HU fällig Oktober 2025

Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO Prüfbescheinigung nach Richtlinie 2014/45/EU Roadworthiness Certificate according to 2014/45/EU Berichts-Nr. P062256013346 vom 24.10.2023, 15:40 HU-Prüfziffer DUQs+01D

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

(7) Ihr Fahrzeug ist ohne festgestellte Mängel.

Eine Wiedervorführung ist nicht erforderlich.

Die Plakette wurde zugeteilt und angebracht.

(8)Die nächste Hauptuntersuchung ist fällig im Oktober 2025.

(9) DEKRA

Seite 1 von 1

Ihr Prüfingenieur Dipl.-Ing. (EH) Erik Vogel

wünschen Ihnen eine gute Fahrt.

Motormanagement/Abgasreinigungssystem

Die Abgasuntersuchung wurde von der anerkannten Werkstatt mit der Kontroll-Nr. FS-2-01-0192-63 am 24.10.2023 durchgeführt und wird Ihnen gesondert berechnet.

# Hinweise:

- -Betriebsbremswirkung gemäß Punkt 8 Nr. 1 der HU-Bremsenrichtlinie ohne Beanstandung
- -Bremswirkung (Feststellbremse) Blockiergrenze erreicht

Messwerte	Betriebsbremse		Feststellbremse	
	li.	re.	-li.	re.
	daN	daN	daN	daN
1.Achse	313	311		
2.Achse	246	245	194	178
Abbremsung	z = 47.7%		z = 15.9%	

Systemdaten Stand: 4.24.2-1 Quittung Nr. 6225600000012037

Leistungsdatum 24.10.2023

1. Hauptuntersuchung nach §29 (ohne AU) DEKRA Automobil GmbH Handwerkstraße 15 Gesamtbetrag ohne MwSt 70565 Stuttgart

2. Vorgaben nach Nr.1 Anlage VIIIa StVZO

MwSt 19% Gesamtbetrag inkl. MwSt 90,8DEKRA EUR EUR 1,19 77,31 EUR 14,69 EUR 92,00 EUR

Pers. ANr. 032179

Leistungen erfolgen im Auftrag der oben genannten Überwachungsorganisation

USt-IdNr. DE811297970

# Geschäftsbedingungen

Die Durchführung der umseitig beschriebenen Dienstleistung erfolgt unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung geltender gesetzlichen Vorschriften. Es obliegt Ihnen, DEKRA rechtzeitig alle für die Durchführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen vollständig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## Informationen zum Datenschutz

Verantwortlicher: auf der Vorderseite im Kopfteil aufgedruckte Organisation

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: datenschutz.automobil@dekra.com

Für unsere Dienstleistungen ist eine Bereitstellung/Erhebung bestimmter Daten gesetzlich vorgeschrieben. Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sind – abhängig von der Dienstleistung – nachfolgend auf dieser Seite dargestellt. Für den Fahrzeughalter besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten beim umseitig genannten Verantwortlichen sowie ein Beschwerderecht beim "Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg". Detaillierte Informationen zum Datenschutz sind im Internet unter www.dekra.de/Datenschutz/Informationen oder bei unseren Prüfstellen (Kontaktdaten auf der Vorderseite) verfügbar.

## Informationen zur Durchführung von Fahrzeuguntersuchungen und -begutachtungen

### I. Hauptuntersuchungen (HU) und Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

	Hauptuntersuchungen (HU)	Sicherheitsprüfungen (SP)			
Gegenstand	Bei der HU wird die Einhaltung der geltenden Bestimmungen der StVZO, der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile sowie anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften nach Maßgabe der Anlage VIIIa StVZO untersucht. Die Untersuchung erfolgt als zerlegungsfreie Sicht-, Wirkungs- und Funktionsprüfung.				
Mängel- beseitigung und Nachprüfung	Weist das Prüfungsergebnis geringe Mängel (GM) aus, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.2 StVZO). Werden erhebliche Mängel (EM) oder gefährliche Mängel (VM) festgestellt, sind auch diese unverzüglich beheben zu lassen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.3 und 3.1.4.4 StVZO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Beseitigung aller Mängel unter Vorlage des Untersuchungsberichts spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der HU wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute HU erforderlich. Der Weiterbetrieb des Fahrzeugs vor Beseitigung von festgestellten Mängeln verstößt gegen § 23 StVO und § 31 StVZO. Wurden Mängel festgestellt, die eine unmittelbare Verkehrsgefährdung (VU) darstellen, darf das Fahrzeug so nicht mehr am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Die vorhandene Prüfplakette ist zu entfernen und die Zulassungsbehörde zu benachrichtigen (Anlage VIII Nr. 3.1.4.5 StVZO).	Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel zu den o.g. Früfbereichen festgestellt, sind diese unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Anlage VIII Nr. 3.2.3.2 StVZO, § 23 StVO) und das Fahrzeug ist zur Nachprüfung der Mängelbeseitigung unter Vorlage des Früfprotokolls spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Tag der Sicherheitsprüfung wieder vorzuführen. Wird das Fahrzeug später vorgeführt, ist eine erneute SP erforderlich. Wurden an Ihrem Fahrzeug Mängel außerhalb der o.g. Prüfbereiche festgestellt, sind diese ebenfalls unverzüglich beheben zu lassen (§ 31 Abs. 2 und Nr. 2.8 SP-Richtlinie, § 23 StVO).			
	Bei Reparaturen an Rahmen und tragenden Karosserieteilen sind die Vorgaben des Fahrzeugherstellers zu beachten. Unterbocenschutz an Reparaturstellen darf erst nach der abschließenden Untersuchung / Prüfung aufgebracht werden.				
	Der Untersuchungsbericht einer Nachuntersuchung bzw. das Prüfprotokoll einer Nachprüfung ist nur zusammen mit dem Bericht der Erstuntersuchung bzw. Erstprüfung gültig.				
	Auf dem Untersuchungsbericht bzw. Prüfprotokoll vermerkte Hinweise sind keine Mängel im Sinne der StVZO. Mit diesen Hinweisen wollen wir Ihnen eine Entscheidungshilfe zur Instandhaltung und Wartung Ihres Fahrzeugs geben.				
Aufbewahrung	Der Untersuchungsbericht ist mindestens bis zur nächsten HU aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.	Das Prüfprotokoll ist mindestens bis zur nächsten SP aufzubewahren und bei allen Maßnahmen zur Prüfung zuständigen Personen und der Zulassungsbehörde auszuhändigen.			
	Bei Verlust des Untersuchungsberichts/Prüfprotokolls können Sie bei der entsprechenden DEKRA Dienststelle/Niederlassung Zweitschriften gegen ein(e) Gebühr/Entgelt bestellen. Die Bereitstellung von Zweitschriften ist nur bis zum Ablauf der auf dem Untersuchungsbericht/Prüfprotokoll ausgewiesenen Fälligkeit möglich.				
Gültigkeit der Prüfplakette/ Prüfmarke	Bis zu dem unter "Nächste HU/SP" angegebenen Monat müssen Sie das Fahrzeug zur HU/SP vorgestellt haben. Die Prüfplakette ur d Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. Ihre Gültigkeit verlängert sich um einen Monat, wenn bei der HU oder SP Mängel festgestellt werden, die vor der Zuteilung einer neuen Prüfplakette oder Prüfmarke zu beheben sind.				

### II. Änderungsabnahmen nach § 19 Abs. 3 StVZO

Gemäß § 19 StVZO erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht, wenn bei Änderung durch Ein- oder Anbau/Aus- oder Abbau vor Teilen eine Teilegenehmigung (deren Wirksamkeit von einer Änderungsabnahme abhängig ist) oder ein Teilegutachten für diese Teile vorliegt und die Änderungsabnahme unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen hierzu befugten Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchgeführt und die ordnungsgemäße Änderung bestätigt worden ist. Der Führer des Fahrzeugs hat in diesen Fällen den Abdruck oder die Ablichtung der Teilegenehmigung oder eines Nachtrags dazu oder eines Auszugs dieser Teilegenehmigung oder den Abdruck oder die Ablichtung des Teilegutachtens/Prüfberichts oder den Nachweis über diese Erlaubnis, diese Genehmigung oder dieses Teilegutachten mitzuführen und der zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen oder Änderungen nach § 13 Abs. 1 FZV in den Fahrzeugpapieren vermerken zu lassen. Ob eine Änderung der Fahrzeugpapieren notwendig ist, ist aus der Bestätigung der Änderungsabnahme zu entnehmen.

## III. Begutachtung zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO oder einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV

Mit diesen Gutachten kann eine Betriebserlaubnis bzw. eine Einzelgenehmigung für das beschriebene Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde beantragt werden, wenn im Feld C des Gutachtens nach § 21 StVZO bzw. auf dem Gutachten nach § 13 EG-FGV bescheinigt ist, dass das Fahrzeug richtig beschrieben ist und den geltenden Vorschriften entspricht. Verbleiben Abweichungen von der StVZO, kann die Betriebserlaubnis oder die Einzelgenehmigung nur erteilt werden, wenn zuvor eine Ausnahme genehmigt worden ist.

lst im Feld B des Gutachtens nach § 21 StVZO die Nichtvorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs bescheinigt, kann die Erteilung der Betriebserlaubnis erst erfolgen, wenn die im Erläuterungsbogen zum Gutachten (Anlage) beschriebenen Abweichungen beseitigt wurden, das Fahrzeug erneut zur Begutachtung vorgestellt wurde und die Bescheinigung im Feld C des Gutachtens erfolgt ist.

Die Gutachten gelten längstens 18 Monate ab Datum der Ausstellung.

### IV. Sonstiges

Weitere Bestimmungen der FZV, insbesondere über die Zuteilung von Kennzeichen (§ 8, auch in Verbindung mit § 5), Ausfertigung und Behandlung der Zulassungsbescheinigungen (§§ 11 und 12), Meldepflichten (§ 13), bleiben unberührt.

Stand: November 2020